Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4042**

16. Wahlperiode 17. 01. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3917 –

Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2006 ist das noch unter der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung verabschiedete Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) in Kraft. Das IFG gibt allen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich ein Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht bei allen Bundesministerien, Bundesbehörden und Bundeseinrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Das IFG des Bundes hat offensichtlich eine Sogwirkung auf die Bundesländer ausgeübt. So haben zum Beispiel das Saarland, Hamburg und Bremen nach Erlass des IFGs eigene Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet, die sich stark an das IFG des Bundes anlehnen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat mittlerweile ein IFG verabschiedet, sodass sich jetzt in acht Bundesländern ein Akteneinsichtsrecht etabliert hat.

Das IFG verfolgt mehrere Ziele. Es setzt den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten um. Die Abkehr von der grundsätzlichen Geheimhaltung von Verwaltungshandeln ist eine Einladung an die Menschen, sich verstärkt politisch einzumischen. Das Gesetz richtet sich nicht gegen die Verwaltung, sondern gegen ein überkommenes Staatsverständnis, das noch immer von einem Herrschaftsanspruch staatlicher Stellen gegenüber dem Bürger geprägt ist.

Von ganz entscheidender Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes ist die Anzahl der Anfragen durch die Bürgerinnen und Bürger und die für die Einsicht erhobenen Gebühren. Obwohl das Gesetz noch immer relativ unbekannt ist, sind die Zahlen des ersten Halbjahres ermutigend. Dennoch wissen noch zu wenige Bürgerinnen und Bürger von ihrem neuen Recht. Hier müssen auch von Seiten der Verwaltung weitere Anstrengungen bei der Vermittlung unternommen werden.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts ist die ausreichende personelle und sächliche Ausstattung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, damit er in Konfliktfällen vermitteln kann.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Januar 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Erfolg des Gesetzes hängt schließlich auch vom Umgang der Verwaltung mit dem Gesetz ab. Wenn Verwaltungen transparenter arbeiten und zum Beispiel wesentlich mehr Informationen von sich aus in das Internet stellen würden, wäre dies bereits ein großer Erfolg.

Laut Presseberichten wird häufig die Auskunft unter Hinweis auf verschiedene Ausnahmetatbestände verweigert. So berichtet zum Beispiel die „FAZ.NET" vom 22. Mai 2006, dass die Anfrage auf Akteneinsicht in den Mautvertrag mit dem Betreiberkonsortium Toll Collect mit der Begründung abgelehnt wurde, der Vertrag enthalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Bekanntwerden „Toll Collect im Wettbewerb schaden und/oder die Sicherheit des Systems gefährden" könne. Mangels Sachverstands sehe sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nicht dazu in der Lage, geheimhaltungsbedürftige Passagen zu erkennen und entsprechend zu schwärzen und die übrigen freizugeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juni 2006 – 20 F 5.05 – (DVBl. 2006, 1245 f.) festgestellt, dass zu den nach § 99 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich vorzulegenden Urkunden oder Akten auch die behördlichen Akten gehören, in die Einblick zu nehmen die Fachbehörde unter Berufung auf etwaige im jeweiligen Fachgesetz normierte Geheimhaltungsgründe abgelehnt hat. In dem zitierten Urteil ging es um eine Anfrage nach dem IFG Brandenburg. Diese höchstrichterliche Entscheidung dürfte auch Auswirkungen auf die Anwendung des Bundes-IFGs haben.

1. Wie viele Anfragen auf der Grundlage des IFGs wurden im Jahr 2006 an die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden gestellt?

An die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden sind vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 insgesamt 2 278 Anträge gestellt worden. (Zu den Einzelheiten vergleiche die Gesamtstatistik in der Anlage.)

2. a) Wie vielen Anfragen wurde vollständig oder teilweise stattgegeben?

   b) Wie viele Anfragen wurden abgelehnt?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt

a) in 1 193 Fällen vollständig und in 186 Fällen teilweise Informationszugang gewährt,

b) in 410 Fällen der Antrag abgelehnt.

3. Welche Ablehnungsgründe wurden von den Behörden in wie vielen Fällen zur Ablehnung des Informationsbegehrens herangezogen?

Anträge wurden überwiegend gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe a, c, g, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie gemäß §§ 4 bis 6 IFG oder weil keine Informationen vorlagen ganz oder teilweise abgelehnt.

Fallzahlen für die Ablehnungsgründe werden nicht erhoben. Anträge müssen teilweise auf der Grundlage mehrerer Ausnahmegründe abgelehnt werden, eine Statistik würde daher kein aussagefähiges Bild abgeben.

4. a) In wie vielen Fällen wurde eine Gebühr für die Bearbeitung der Anfrage erhoben, und in welcher Höhe beliefen sich die Gebühren?

   b) In wie vielen Fällen wurde von den Behörden die Erstattung der Auslagen verlangt, und in welcher Höhe beliefen sich die Auslagen?

   c) In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Gebühr bzw. Auslagenerstattung zu verzichten?

   d) In wie vielen Fällen wurde gegen den Kostenbescheid Widerspruch eingelegt oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angerufen?

a) Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt in 114 Fällen eine Gebühr für die Gewährung des Informationszugangs erhoben, davon in 50 Fällen bis zu 50 Euro, in 21 Fällen bis zu 100 Euro und in 43 Fällen mehr als 100 Euro.

b) Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt in 69 Fällen die Erstattung von Auslagen verlangt, davon in 40 Fällen bis zu 5 Euro, in 15 Fällen bis zu 10 Euro und in 14 Fällen mehr als 10 Euro.

c) Es wird statistisch erfasst, in welchen Fällen Gebühren erhoben werden, nicht hingegen, wann gemäß § 2 Satz 2 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.

   Im Hinblick auf die geringe Zahl von Gebührenbescheiden besteht hierzu kein Anlass.

   Auf eine Auslagenerstattung kann gemäß § 2 IFGGebV nicht verzichtet werden.

d) Bei den Bundesministerien wurde insgesamt in 10 Fällen Widerspruch gegen den Kostenbescheid eingelegt.

   Nach eigenen Angaben ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bislang in neun Fällen gegen Kostenentscheidungen angerufen worden.

5. Wie viele Widersprüche und Klagen wurden gegen die Ablehnung eines Informationsbegehrens erhoben, und wie sind diese – soweit sie abgeschlossen sind – ausgegangen?

Bei den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden wurde insgesamt in 142 Fällen Widerspruch gegen Entscheidungen über Anträge auf Informationszugang eingelegt. In 10 Fällen wurde dem Widerspruch vollständig, in 13 Fällen teilweise abgeholfen. In 62 Fällen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die übrigen Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Es sind 27 Klagen anhängig.

6. Wie oft wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von den Antragstellern im Zusammenhang mit einer Ablehnung angerufen, und welche Ergebnisse hatte diese Einschaltung des Bundesbeauftragten?

Nach eigenen Angaben ist der BfDI bislang in insgesamt 196 Fällen angerufen worden. In den bisher bei den betroffenen Stellen abgeschlossenen Fällen (155) konnte der BfDI in rund $^2/_3$ eine für den Petenten günstige Lösung erreichen.

7. a) In welchem Umfang wurden für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mittel bereitgestellt, um die neue gesetzliche Aufgabenzuweisung als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit bewältigen zu können (vgl. Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/5606))?

   b) Wie wurde der Mehrbedarf berechnet?

   c) Sah oder sieht sich die Bundesregierung veranlasst, bei der Berechnung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundesbeauftragten von einer geringeren Anzahl als den in der Bundestagsdrucksache 15/5606 angenommenen notwendigen zwei bis drei neuen Stellen des höheren Dienstes und drei Stellen des gehobenen Dienstes auszugehen?

   Wenn ja, warum?

a) Dem BfDI wurden für die Wahrnehmung der Aufgabe eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusätzliche Sachmittel in Höhe von 60 000 Euro bewilligt.

   Hinsichtlich zusätzlicher Personalmittel siehe Antwort zu Frage 7c.

b) Der Mehrbedarf bei sächlichen Verwaltungsausgaben wurde anhand von Erfahrungswerten aus dem Bereich Datenschutz geschätzt.

c) Dem BfDI wurden zwei neue Planstellen (eine Planstelle höherer Dienst und eine Planstelle gehobener Dienst) für Aufgaben nach einem Informationsfreiheitsgesetz im Haushalt zusätzlich bewilligt. Die Finanzierung dieser Planstellen erfolgt aus dem Einzelplan des Bundesministeriums des Innern. Soweit nach dem tatsächlichen Aufgabenaufkommen künftig weitere Stellen erforderlich sein sollten, wäre über deren Ausbringung und Finanzierung im Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden.

8. Was gedenkt die Bundesregierung innerhalb der Behörden des Bundes, aber auch in Bezug auf die breite Öffentlichkeit, zu tun, um die Bürgerinnen und Bürger besser über das IFG zu informieren?

Das Bundesministerium des Innern hält auf seiner Homepage Informationen zum IFG bereit. Weiterhin nutzen alle obersten Bundesbehörden das Internet intensiv zur Veröffentlichung von Informationen. Sie kommen insbesondere den Veröffentlichungspflichten des § 11 Abs. 2 IFG nach.

9. a) Hält die Bundesregierung für Anträge auf Einsicht in die „Vertragsunterlagen Toll Collect“ im BMVBS den notwendigen Sachverstand vor, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in dem von ihm ausgehandelten Vertragswerk ausfindig machen und schwärzen zu können?

   b) Wenn ja, wieso wurden in dem in der Presse geschilderten Fall die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht ausfindig gemacht und geschwärzt?

Nein, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hält nicht den notwendigen Sachverstand vor, um im Einzelnen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Maut-Betreibervertrag zu identifizieren.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass mit dem Beschluss des Fachsenats des Bundesverwaltungsgerichts für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO vom 13. Juni 2006 nunmehr zweifelsfrei klargestellt ist, dass im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen über die dem IFG-Anspruch entgegenstehenden Ausnahmetatbestände des IFGs das In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO in vollem Umfang auch auf die streitbefangenen Akten bzw. Informationen anwendbar ist?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft das IFG eines Landes. Sie hat nicht zu einer abschließenden Klärung des Verhältnisses zwischen dem IFG des Bundes und der Verwaltungsgerichtsordnung geführt.

BDS-004 294-22/13

Stand: 31. 12. 2006

IFG-Anträge
der
Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche
im Jahr 2006

	Erstantrag																	Widerspruch								Klage				
							Vorschuss gefordert				Höhe der Gebühr				Höhe der Auslagen			Widerspruchsverfahren					Widerspruchsgebühr			Klage				
																			laufend	abgeschlossen								abgeschlossen		
	Zahl IFG-Anträge	Antrag zurück genommen	Informa-tions-zugang gewährt	Informa-tions-zugang teilweise gewährt	Informa-tionszu-gang ab-gelehnt	Erst-Antrag noch in Bearbei-tung	bis 50 €	bis 100 €	≥ 100 €	Gebühr erhoben	bis 50 €	bis 100 €	≥ 100 €	Auslagen erhoben	bis 5 €	bis 10 €	≥ 10 €	Gesamt	in Bear-beitung	Abhilfe	Teilweise Abhilfe	Zurück-weisung	< 30 €	30 €	> 30 €	Gesamt	anhängig	Stattgabe	Teilweise Stattgabe	Zurück-weisung
BK	38	2	9	3	16	8			1	2	1		1	1			1	4			1	3		2		1	1			
BK GB	13					13																								
BK Gesamt	51	2	9	3	16	21	0	0	1	2	1	0	1	1	0	0	1	4	0	0	1	3	0	2	0	1	1	0	0	0
BMAS	18		7	3	1	7	1			3		1	2	3	3			3	1		2			1						
BMAS GB	117	4	72	7	20	14	1		1	2	1		1	1		1		1			1									
BMAS Gesamt	135	4	79	10	21	21	2	0	1	5	1	1	3	4	3	1	0	4	1	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0
AA	131	7	67	14	37	6				29	28		1	16	10	6		16	2	4	2	8		4		3	3			
AA GB																														
AA Gesamt	131	7	67	14	37	6	0	0	0	29	28	0	1	16	10	6	0	16	2	4	2	8	0	4	0	3	3	0	0	0
BMI	47		25	5	14	3				5			5	5	3		2	7	1	1	1	4		5		1	1			
BMI GB	55	5	22	4	19	5		1										3	2			1								
BMI Gesamt	102	5	47	9	33	8	0	1	0	5	0	0	5	5	3	0	2	10	3	1	1	5	0	5	0	1	1	0	0	0
BMJ	51	2	25	12	3	9			3	6		1	5	7	1		6	3	1		1	1		1	1	1	1			
BMJ GB	26		7	3	15	1												2	1	1										
BMJ Gesamt	77	2	32	15	18	10	0	0	3	6	0	1	5	7	1	0	6	5		1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0
BMF	43		24	4	11	4												4	2			2		2		1	1			
BMF GB	128	7	30	20	60	11				2		1	1	2	1	1		30	17	1		12		12		5	5			
BMF Gesamt	171	7	54	24	71	15	0	0	0	2	0	1	1	2	1	1	0	34	19	1	0	14	0	14	0	6	6	0	0	0
BMWi	21	1	8	1	9	2				1			1	1		1		2	1			1		1						
BMWi GB	607	19	485	68	33	2				20	4	8	8	7	5	2		6			1	5		1	3	2	2			
BMWi Gesamt	628	20	493	69	42	4	0	0	0	21	4	8	9	8	5	3	0	8	1	0	1	6	0	2	3	2	2	0	0	0
BMELV*	111		95	1	7	8			1	1	1							3				3		2		3	3			
BMELV GB	53		26	4	11	12	1		1	2			2	1		1		5	1			4		2		2	2			
BMELV Gesamt	164	0	121	5	18	20	1	0	2	3	1	0	2	1	0	1	0	8	1	0	0	7	0	4	0	5	5	0	0	0
BMVg	26		8	1	14	3				3	1	2		4	2		2	2	1			1		1						
BMVg GB	18	1	9	2	5	1	1			5	3	1	1	5	5			2	1			1			1	2	2			
BMVg Gesamt	44	1	17	3	19	4	1	0	0	8	4	3	1	9	7	0	2	4	2	0	0	2	0	1	1	2	2	0	0	0
BMFSFJ	21		10	2	4	5		1	1	3		1	2	1			1	3	3											
BMFSFJ GB	23		8		15					3			3	3	3			6	3			3		2		2	2			
BMFSFJ Gesamt	44	0	18	2	19	5	0	1	1	6	0	1	5	4	3	0	1	9	6	0	0	3	0	2	0	2	2	0	0	0

BDS-004 294-22/13

Stand: 31. 12. 2006

IFG-Anträge der Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche im Jahr 2006

	Erstantrag																	Widerspruch								Klage				
	Zahl IFG-Anträge	Antrag zurückgenommen	Informationszugang gewährt	Informationszugang teilweise gewährt	Informationszugang abgelehnt	Erst-Antrag noch in Bearbeitung	Vorschuss gefordert			Gebühr erhoben	Höhe der Gebühr			Auslagen erhoben	Höhe der Auslagen			Widerspruchsverfahren					Widerspruchsgebühr			Klage				
																		Gesamt	laufend	abgeschlossen						Gesamt		abgeschlossen		
							bis 50 €	bis 100 €	≥ 100 €		bis 50 €	bis 100 €	≥ 100 €		bis 5 €	bis 10 €	≥ 10 €		in Bearbeitung	Abhilfe	Teilweise Abhilfe	Zurückweisung	< 30 €	30 €	> 30 €		anhängig	Stattgabe	Teilweise Stattgabe	Zurückweisung
BMG	18	2	8	2	4	2				2	1		1	2	2			3	1		1	1		1						
BMG GB**	526	8	155	16	51	183				3	2		1	1	1			9	7			2				1	1			
BMG Gesamt	544	10	163	18	55	185	0	0	0	5	3	0	2	3	3	0	0	12	8	0	1	3	0	1	0	1	1	0	0	0
BMVBS	48	1	11	6	28	2				4	1	1	2	3	2	1		15	7	3	1	4		3	1	2	2			
BMVBS GB	102	8	62	2	24	6				17	6	5	6	5	1	2	2	8	3			5		2	3	1	1			
BMVBS Gesamt	150	9	73	8	52	8	0	0	0	21	7	6	8	8	3	3	2	23	10	3	1	9	0	5	4	3	3	0	0	0
BMU	5		2		3																									
BMU GB																														
BMU Gesamt	5	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMBF	5		3	1	1																									
BMBF GB	1		1																											
BMBF Gesamt	6	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BMZ***	13		8	1	3	1												1				1		1						
BKM	3		1	1		1												1			1			1						
BKM GB	4		1	2	1					1	1			1	1			3	2		1			1						
BKM Gesamt	7	0	2	3	1	1	0	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	4	2	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0
BPA***	6		4	1	1																									
Ressorts Gesamt	605	15	315	58	156	61	1	1	6	59	33	6	20	43	23	8	12	67	20	8	10	29	0	25	2	12	12	0	0	0
Ressorts GB'e Gesamt	1673	52	878	128	254	248	3	1	2	55	17	15	23	26	17	7	2	75	37	2	3	33	0	20	7	15	15	0	0	0
Ressorts und GB'e Gesamt	2278	67	1193	186	410	309	4	2	8	114	50	21	43	69	40	15	14	142	57	10	13	62	0	45	9	27	27	0	0	0

*** Von der Gesamtzahl der Anträge sind 92 gleichlautend.**
**** Erfassung der Antragsbescheidung erst seit 01.06.2006**
***** BPA und BMZ verfügen nicht über Geschäftsbereichsbehörden.**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333